



## Kündigung der Ausbildung durch einen Vertreter

Nicht selten geschieht es, dass das die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses erklärende Schreiben nicht vom Betriebsinhaber und Vertragspartner selbst geschrieben wird, sondern in seinem Namen oder mit seinem Namen von einem Vertreter. Dann gilt es Folgendes zu beachten:

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige und rechtsgestaltende Willenserklärung; dieser Feststellung bedarf es für die nachstehende Erörterung der Rechtsfolgen. Sie muss, um rechtswirksam zu sein, vom ausbildenden Vertragspartner erklärt werden, in der Mehrzahl der Fälle einer natürlichen Person, einem Unternehmer im Sinn von § 14 Abs.1 BGB. Ist Ausbildender ein Verein, hat dessen Vorstand die Kündigung zu erklären (§ 26 BGB), bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes der durch den Gesellschaftsvertrag bestellte Geschäftsführer (§ 710 BGB), andernfalls alle Gesellschafter gemeinsam (§ 125 HGB), bei einer Kommanditgesellschaft der/die persönlich haftende(n) Gesellschafter bzw. die nach dem Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten (§§ 161 Abs. 2, 164, 170 HGB), bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand bzw. einzelne hierzu ermächtigte Mitglieder (§ 78 AktG), bei einer GmbH deren Geschäftsführer (§ 35 Abs. 12 Satz 1 GmbHG), bei einer Genossenschaft deren Vorstand (§ 26 GenG).

Die Kündigung eines Ausbildungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Schriftform, also einem Schreiben des Kündigenden an den Gekündigten, ist dieser minderjährig an seine Sorgeberechtigten, mit Absender, Datum, Kündigungserklärung, nach einer Probezeit der Angabe der Kündigungsgründe und Unterschrift des zur Kündigung Berechtigten.

Erklärt dessen Vertreter die Kündigung, muss der Unterschrift ein das Vertretungsverhältnis anzeigender Zusatz beigefügt werden (§ 164 Abs. 2 BGB, 51 57 HGB).

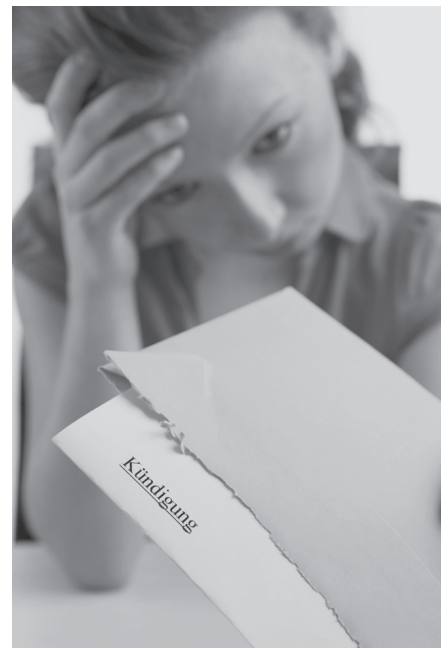
Fehlt im Kündigungsschreiben eine dieser Komponenten, ist die Kündigung einem Vorwurf der Unwirksamkeit ausgesetzt.

Die Kündigung kann also auch durch einen Vertreter des Kündigungsberechtigten erklärt werden. Dieser Vertreter bedarf hierzu einer Vollmacht des Kündigungsberechtigten. Die Vollmacht kann erteilt sein für alle vorkommenden Kündigungen oder nur für diese einzelne. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung entweder gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder gegenüber Dritten, dem gegenüber die Kündigung erklärt werden soll (§ 167 Abs.1 BGB). Die Vollmacht bedarf an sich keine Form (§ 167 Abs.2 BGB), schriftliche Erteilung ist aus nachstehenden Gründen zu empfehlen. Denn nur mit der schriftlich möglichen Kündigung muss auch die dem erklärenden Vertreter erteilte Vollmacht vorgelegt werden, und zwar im urkundlichen Original, weder beglaubigte Abschrift, noch Fotokopie, noch Telefax, noch E-Mail gegenüber, auch nicht das Angebot, die Urkunde beim Bevollmächtigten einzusehen oder sie nachzureichen. Erteilt der Bevollmächtigte einer weiteren Person Untervollmacht, sind Haupt- und Untervollmacht, beide im Original, dem Kündigungsschreiben beizufügen.

Fügt der die Kündigung erklärende Vertreter dem Kündigungsschreiben nicht die ihm hierfür erteilte Vollmachtsurkunde bei, kann der Kündigungsempfänger die Kündigung zurückweisen, es sei denn, der Vollmachtgeber hätte den Gekündigten vor oder bei Zugang der Kündigung von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt (§ 171 Abs. 1, 174 Satz 2 BGB). Die Zurückweisung ist ihrerseits eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, sie bedarf keiner Form und muss unverzüglich nach Zugang der Kündigung erklärt werden. Unverzüglich heißt: ohne schuld-



Dr. Hans Kaiser



haftes Zögern (§ 121 Abs.1 Satz 1 BGB), wenn auch nicht sofort. Der Kündigungsempfänger muss die Zurückweisung so rechtzeitig erklären, wie ihm dies unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der Interessen auch des anderen Teils an alsbaldiger Klarstellung der Rechtslage möglich und zumutbar war. Die Kündigung ist nämlich auch rechtsgestaltend, sie beendet das Rechtsverhältnis, es muss deshalb alsbaldige und endgültige Klarheit hierüber herbeigeführt werden: Welche Zeitspanne ist vergangen zwischen Kenntnisaufnahme des Kündigungsempfängers vom Kündigungsschreiben und der Absendung (diese genügt für die Fristwahrung: § 121 Abs. 1 Satz 2 BGB) der Zurückweisung? Und ist eine möglicherweise längere Zeit vom Kündigungsempfänger verschuldet, hätte er bei zu erwartender Anstrengung schneller reagieren können? Dem die Zurückweisung Erklärenden muss dabei eine angemessene Überlegungsfrist und das Recht auf – allerdings in der gebotenen Eile – Konsultation eines Rechtskundigen eingeräumt werden, bei Anwaltsbeauftragung eine dortige Prüfungs- und Bearbeitungsfrist, weshalb bei einem Rechtsunkundigen und bei unklarer Rechtslage eine längere Zeitspanne zwischen Kenntnisaufnahme von der Kündigung und deren Zurückweisung als unverschuldet angesehen werden kann. Eine feste, allgemein gültige und verbindliche Frist schreibt das Gesetz nicht vor. Die Rechtsprechung des Bun-

des Arbeitsgerichts und anderer Obergerichte hat jedoch Orientierungshilfen erarbeitet. Für das Arbeitsrecht orientiert sich das Bundesarbeitsgericht an einer Obergrenze von zwei Wochen wie in § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB. Auch der Bundesgerichtshof hält selbst dann, wenn Rechtsrat eingeholt werden muss, eine längere Frist als zwei Wochen für nicht vertretbar, wenn nicht außergewöhnliche Umstände ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen. Hat der Zurückweisungsbeauftragte rechtzeitig reagiert, eine von ihm mit der Erklärung der Zurückweisung beauftragter Anwalt aber schuldhaft gezögert, ist dies dem Berechtigten zuzurechnen. Erklärt wird die Zurückweisung entweder gegenüber dem Kündigungsberechtigten oder dem Unterzeichner des Kündigungsschreibens.

Die ordnungsgemäße Zurückweisung der Kündigung führt zu deren Unwirksamkeit, das Ausbildungsverhältnis besteht fort, beiden Vertragsparteien verbleiben die daraus fließenden Rechte und Pflichten. Eine nachträgliche Vorlage der Vollmacht heilt deren vormaligen Mangel ebenso wenig wie eine Genehmigung der Kündigung des Vertreters durch den Kündigungsberechtigten. Eine Neuvernahme der Kündigung scheidet meistens schon deshalb aus, weil mittlerweile die Zweiwochenfrist des § 22 Abs. 4 BBiG abgelaufen ist. Ist dagegen die Zurückweisung wirkungslos, etwa weil nicht unverzüglich erklärt oder weil es eine Vorlage der erteilten Vollmacht gar nicht bedurfte, ist die Kündigung voll wirksam und endet mit deren Zugang das Ausbildungsverhältnis.

*Die nächste Ausgabe  
„Der Deutsche Berufsausbilder“  
erscheint  
Mitte September 2012.*

*Redaktionsschluss:  
20. Juli 2012*

*Anzeigenschluss:  
10. August 2012*

Die Obliegenheit eines Vertreters zur Beifügung einer Vollmachtsurkunde gilt nämlich nicht für einen Prokuristen, dessen Prokura im Handelsregister eingetragen und vom Registergericht gemäß § 1 Abs. 1 HGB bekannt gemacht worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Vertreter in einer Stellung steht, die üblicherweise mit entsprechender Vollmacht ausgestattet ist, z.B. der Leiter der Personalabteilung oder der Filialleiter. Eine Zurückweisung der Kündigung mangels Vorlage der Vollmachtsurkunde ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kündigungsberechtigte dem Gekündigten die Bevollmächtigung vorher kundgetan hat, sei es für diesen Einzelfall, sei es allgemein durch Mitteilung einer allgemeinen Kündigungsberechtigung des Bevollmächtigten. Auch hierfür ist keine Form vorgeschrieben, es reicht z.B. ein Vermerk im Ausbildungsvertrag aus, nur zufällige Kenntniserlangung genügt aber nicht, ebenso wenig eine Mitteilung im Firmenblatt oder ein Aushang am schwarzen Brett. Es wirkt wie eine Bekanntgabe, wenn der Bevollmächtigte Tätigkeiten ausübt, die üblicherweise mit Kündigungsvollmacht ausgestattet sind.

Im Streitfall trägt die Beweislast der Vertretene für Vorlagen einer Vollmacht bzw. für Kundgabe der Bevollmächtigung oder für eine nicht bestehende Notwendigkeit einer Vollmachtvorlage, der Gekündigte für die Zurückweisung und deren Unverzüglichkeit.

Wird die Kündigung erklärt, d.h. wird das Kündigungsschreiben unterzeichnet von einer Person, welche der Kündigungsberechtigte hierzu keine Vollmacht erteilt hat, ist diese Kündigung unzulässig (§ 180 Satz 1 BGB) und damit nichtig. Die Vollmacht kann nicht nachgeholt werden, die unwirksame Kündigung kann vom Kündigungsberechtigten auch nicht nachträglich genehmigt werden.

Hat allerdings der Kündigungsempfänger das Fehlen der vom Unterzeichner des Kündigungsschreibens behaupteten Vollmacht bei oder nach Empfangen der Kündigung nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt (§ 180 Satz 2 BGB), gilt Folgendes: Bei einer persönlichen Übergabe eines offenen Kündigungsschreibens kann die Beanstandung nur sofort erklärt werden (arg. § 130 Abs. 1

Satz 1 BGB). Ansonsten ist „beanstanden“ gleichbedeutend mit unverzüglich Zurückweisen im Sinn von § 174 BGB (siehe hierzu oben). Die Beanstandung muss zum Ausdruck bringen, dass der Gekündigte die Kündigung wegen Fehlens der Vertretungsmacht des Kündigenden nicht gelten lassen will. Das Einverständnis kann auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden. Beanstandung und Einverständnis setzen eine Kenntnis der Gekündigten von Fehlern der Vertretungsmacht voraus. Ohne oder vor Beanstandung dem Kündigungsempfänger bekannten fehlender Vertretungsmacht des Kündigenden oder bei Einverständnis des Kündigungsempfängers mit dem vollmachtlosen Handeln des Vertreters ist die Kündigung schwebend unwirksam, denn sie kann bis dahin vom Vertretenen genehmigt (§ 177 Abs. 1 BGB) und damit als von Anfang an wirksam werden. Die Genehmigung ist formfrei, sie kann erfolgen sowohl gegenüber dem Vertreter als auch gegenüber dem Gekündigten (§ 178 Satz 1 BGB) und ist auch schlüssig möglich. Da die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 4 BBiG fristgebunden ist, kann die Genehmigung wirksam nur binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Genehmigenden vom Kündigungsgrund erfolgen.

Der Gekündigte hat allerdings das Recht, bis zu solcher Genehmigung die Kündigung zurückzuweisen, wenn er den Mangel der Vertretungsmacht bei Empfang der Kündigung nicht gekannt hat (§ 178 Abs. 1 BGB), womit die Wirksamkeit der Kündigung endgültig wird. Er kann stattdessen aber auch den Vertretenen zur Erklärung auffordern, dieser die Kündigung genehmigt, in welchen Fall die Genehmigung nur noch binnen zwei Wochen ab Empfang der Aufforderung und nur noch gegenüber dem Gekündigten erklärt werden kann (§ 177 Abs. 2 BGB), es sei denn, die Frist des § 22 Abs. 4 BBiG läuft vorher ab.

Wird die Genehmigung rechtzeitig, d.h. fristgemäß erteilt, wird die Kündigung als von Anfang an (§ 184 Abs. 2 BGB) vollwirksam, andernfalls als endgültig unwirksam. Wird die Genehmigung verweigert oder gilt sie als verweigert (z.B. wegen Fristablauf), so haftet der vollmachtlose Vertreter dem Gekündigten auf Schadensersatz (§ 179 BGB).

*Dr. Hans Kaiser*